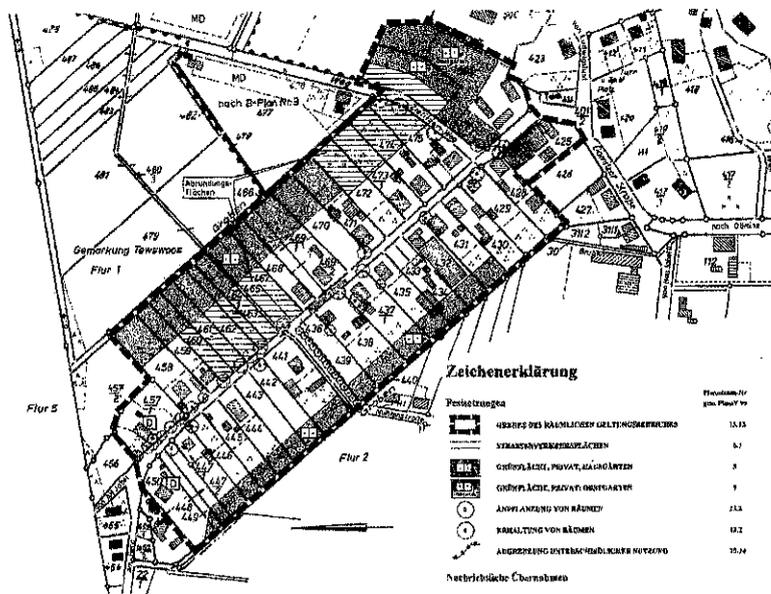


Bekanntmachung der Gemeinde Tewswos

Betr.: Genehmigung der Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen für das Gebiet „Büdnerstraße“ der Gemeinde Tewswos

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27. April 2000 beschlossene Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen für das Gebiet „Büdnerstraße“ der Gemeinde Tewswos, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05. Oktober 2000, Az.: 105/10/2000 genehmigt.

Das Plangebiet ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen für das Gebiet „Büdnerstraße“ der Gemeinde Tewswos tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen für das Gebiet „Büdnerstraße“ der Gemeinde Tewswos und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt der Amtsverwaltung Dömitz, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz während der Dienststunden:

montags	7.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 15.30 Uhr
dienstags	7.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 17.30 Uhr
mittwochs	7.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	7.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 15.30 Uhr
freitags	7.00 – 12.00 Uhr		

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

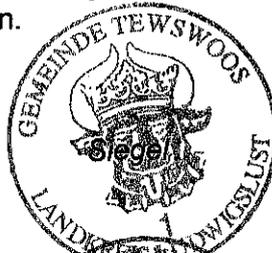
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 5 Abs. 5 KV M-V gilt diese Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung oder auf Grund der Kommunalverfassung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 33 der KV M-V wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Tewswoods, den 14.11.2000




(O. Brandt)
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 15.11.2000
Abzunehmen am: 02.12.2000




(O. Brandt)
Der Bürgermeister

Abgenommen am: 03.12.2000



(O. Brandt)
Der Bürgermeister
